

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung (DS 19/3373)

Positionen des Bundesverband Finanzdienstleistung AfW

Artikel 2 Ziffer 6 lit a, cc Nr. 7

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung (DS 19/3373) sieht vor, dass in § 34g Abs. 1 die folgende Nummer 7 eingefügt wird:

„die Pflicht, einen Zielmarkt im Sinne des § 63 Absatz 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes für die Vermittlung von Finanzanlagen an Anleger zu bestimmen und diesen bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung zu berücksichtigen.“

Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO vermitteln u.a. offene Investmentvermögen und Vermögensanlagen. Für diese Finanzinstrumente stellen die Emittenten / Fondsgesellschaften den Vermittlern die jeweiligen Zielmärkte zur Verfügung. Wir sehen daher keine Sinnhaftigkeit darin, dass Vermittler darüber hinaus eine eigene Zielmarktdefinition erstellen sollen. Ihre Aufgabe ist es vielmehr im Rahmen der Geeignetheitsprüfung zu ermitteln, ob es ein Matching zwischen dem Kunden mit dem jeweiligen Zielmarkt gibt.

Wir regen daher an, die Worte „zu bestimmen und diesen“ aus Artikel 2 Ziffer 6 lit.a cc Nr. 7 ersatzlos zu streichen.

Artikel 2 Ziffer 7 lit. b, bb)

Freie Vermittler führen keine Aufträge gem. Art. 27 MiFID II aus, sie erhalten vielmehr eine Ausnahme zur „Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder zur Anlageberatung in Bezug auf solche Finanzinstrumente“ (Art. 3 Abs. 1 b) MiFID II). Die Regelungen zur Best Execution zielen nach MiFID zudem nicht darauf ab, ein im Einzelfall optimales Ausführungsergebnis der Kundenorder zu erreichen, sondern im Wesentlichen soll ein System errichtet werden, das auf die Optimierung der Ausführung der Kundenaufträge ausgerichtet ist. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 82 WpHG. Nicht unter § 82 WpHG fällt allerdings die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen an Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländischen Investmentvermögen, deren Vertrieb im Inland zulässig ist, über eine Depotbank, da der Abruf von Anteilen über eine Depotbank dem Handel an einer Börse nicht vergleichbar ist.

Wir regen daher an, bb) ersatzlos zu streichen.

Berlin, den 25.09.2018

Frank Rottenbacher
- Vorstand -